

Waffengesetz: Achtung, Verschärfung ab Dezember!

Am 14. 12. 2019 treten zahlreiche Verbote und Verschärfungen des Waffengesetzes in Kraft. – Hier eine Übersicht.

RA DR. RAOUL WAGNER, LL.M (NYU)

Wie im WEIDWERK 3/2019, Seite 48, ausführlich dargestellt, beschloss der Nationalrat im Dezember 2018 mehr als hundert Änderungen im Waffengesetz (WaffG).

Ein Teil der Änderungen – der für Jäger und Sportschützen „gute“ Teil – trat bereits mit 1. 1. 2019 in Kraft (Schalldämpfer, WBK+Jagdkarte, Gewehrscheinwerfer usw.). Der zweite Teil, jener Teil mit zahlreichen Verschärfungen und Nachteilen, tritt voraussichtlich am 14. 12. 2019 in Kraft. Der BMI¹⁾ hätte die Möglichkeit, das Inkrafttreten des zweiten Teils zu verschieben, dafür bestehen derzeit jedoch keine Anhaltspunkte, sodass vom Inkrafttreten am 14. 12. 2019 auszugehen ist. Das WaffG wurde viel komplizierter! Achtung, die folgenden Ausführungen sind keinesfalls vollständig und ersetzen auch keine Beratung durch einen fachkundigen Juristen.

Anlass für die Änderungen im WaffG ist die aktuelle EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL), die eine Woche nach den Terroranschlägen von 2015 in Paris „zur Verbrechensbekämpfung“ präsentiert wurde. Dabei ging es offensichtlich um eine weitestgehende Entwaffnung der Bevölkerung sowie die Abschaffung des Schießsports und Erschwerung der Jagd. So sah der erste Entwurf der Richtlinie insbesondere ein Verbot aller halbautomatischen Waffen sowie aller Schalldämpfer vor. Daraufhin formierte sich europaweit massiver Widerstand von Jägern, Sport-

schützen und Legalwaffenbesitzern, denen es mit vereinten Kräften immerhin gelang, einigen – aber bei Weitem nicht allen – Unsinn aus der Richtlinie herauszuverhandeln.

Dennoch sind weite Teile der letztlich in Kraft getretenen Richtlinie nicht nur unsinnig, sondern insbesondere EU-rechtswidrig. Die Institutionen der EU haben gemäß AEUV²⁾ ausdrücklich kein Recht, die Gesetze der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verbrechensbekämpfung zu harmonisieren. Genau das wird aber getan, indem die EU den Mitgliedstaaten mit der Richtlinie ausdrücklich zum Zweck der „Verbrechensbekämpfung“ umfassende Verbote und Restriktionen für Legalwaffenbesitzer vorschreibt. Das ist bereits inhaltlich unsinnig, weil kein Terroranschlag in der EU mit Legalwaffen verübt wurde. Zudem ist das ein grober Verstoß gegen EU-Recht, weil die EU hierfür ausdrücklich keine Kompetenz hat. Tschechien und Polen haben daher gegen die Richtlinie vor dem EuGH³⁾ geklagt.

Die Ankündigung des zum Zeitpunkt der Entstehung der Richtlinie amtierenden BMI – Mag. Wolfgang Sobotka, ÖVP –, wonach es für Waffenbesitzer in Österreich durch die Richtlinie keine Änderungen geben werde (siehe „Die Presse“, 10. 6. 2016), erweist sich nun als unrichtig. Im Gegenteil: Mit dem 14. 12. 2019 treten – ohne jede nachvollziehbare Begründung – massive waffenrechtliche Verbote und Verschärfungen in Kraft!

Neuerungen mit 14. 12. 2019

Auch das seinerzeitige Versprechen der Politiker, dass der Altbestand an Flinten nicht registriert werden müsse, erweist sich als falsch:

- ⊙ Die waffenrechtliche Kategorie D wird abgeschafft und in Kategorie C aufgenommen. Damit sind ab dem 14. 12. 2019 alle Flinten – auch der Altbestand! – binnen einer zweijährigen Frist nachzumelden. Dabei gelten verschärfte Kriterien. Ab dem 14. 12. 2019 muss man bei der (Nach-)Registrierung beim Gewerbetreibenden insbesondere auch das Datum der Überlassung (Erwerb) sowie den Namen und die Anschrift des Vorbesitzers bekanntgeben (§ 33).
- ⊙ Der Schusswaffenbegriff wird erheblich erweitert und umfasst in Zukunft auch „wesentliche Bestandteile“, wie Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen und Gehäuse usw., sofern diese bei der Schussabgabe gasdruckbelastet, verwendungsfähig und kein Kriegsmaterial sind. Ausgenommen hiervon sind Einsteckläufe mit Kalibern unter 5,7 mm (§ 2).
- ⊙ Deaktivierte Waffen werden in Zukunft der Kategorie C zugerechnet. Es ist besonders darauf zu achten, dass deaktivierte Waffen in Zukunft auch entsprechend den Bestimmungen über Kategorie C verwahrt und nicht etwa frei zugänglich an die Wand gehängt werden (§ 30).
- ⊙ Der Umbau einer Waffe kann in Zukunft nicht mehr zu einer



Die waffenrechtliche Kategorie D wird abgeschafft und in Kategorie C aufgenommen. Damit sind ab dem 14. 12. 2019 alle Flinten – auch der Altbestand! – binnen einer zweijährigen Frist nachzumelden.

FOTO KARL-HEINZ VOLKMAR

Herabstufung der Kategorie führen (§2).

- Der Begriff der „Salutwaffen“ wird neu geschaffen und umfasst ehemalige Schusswaffen, die ausschließlich zum Abfeuern von Knallpatronen, Gasen oder Flüssigkeiten umgebaut wurden (§3a). Ein Umbau zur Salutwaffe ändert jedoch nichts an der Kategorie.

Massive Änderungen!

Für Sportschützen, und damit selbstverständlich auch für Jäger, die den Schießsport betreiben, treten am 14. 12. 2019 massive Verschlechterungen in Kraft. Insbesondere Folgendes wird verboten und Kategorie A (§17):

- halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;
- halbautomatische Langwaffen (über 60cm Gesamtlänge) mit Zentralfeuerzündung mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 10 Patronen aufnehmen kann;
- Magazine für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;

- Magazine für halbautomatische Langwaffen (über 60cm Gesamtlänge) mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 10 Patronen aufnehmen können;

- halbautomatische Langwaffen (über 60cm) mit Zentral- oder Randfeuerzündung, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschaftes oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schaftes auf eine Gesamtlänge unter 60cm gekürzt werden können.

Ausnahmegenehmigung

Bis inklusive 13. 12. 2019 sind alle soeben aufgezählten Waffen und Gegenstände (Magazine) wie bisher legal erhältlich. Wer sie mit Ablauf des 13. 12. 2019 legal besessen hat, hat zwei Jahre Zeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die ihm ohne weitere Voraussetzungen auszustellen ist (§58). Wer ab dem 14. 12. 2019 solche Waffen und Gegenstände (Magazine) erwerben will, muss sich aufwendig gem. §11b als Sportschütze qualifizieren und jedenfalls damit rechnen, dass seine entsprechende Ausnahmegenehmigung eine Befristung enthalten wird.

Vereinfachung

Folgende Regelung stellt hingegen eine erfreuliche Vereinfachung dar. Die Problematik zum Teil unverständlicher Argumente von Behördenseite bei der Einstufung halbautomatischer Karabiner oder Gewehre als Kriegsmaterial wird abgeschafft. Nach eindeutigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen wird nun durch den Gesetzgeber klargestellt, dass halbautomatische Karabiner und Gewehre im Sinne des WaffG grundsätzlich kein Kriegsmaterial sind (§5).

Eine zweite am 14. 12. 2019 in Kraft tretende Änderung ist eine vernünftige Anpassung. Die Frist zur Registrierung des Eigentums durch Vermächtnisnehmer von Waffen der Kategorie C wurde von vormals sechs Wochen an jene für Waffen der Kategorie B (sechs Monate) ab Erwerb des Eigentums angepasst (§43).

Erläuterungen:

¹⁾ Bundesminister für Inneres.

²⁾ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 84: „Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.“

³⁾ Europäischer Gerichtshof.